

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
02	Zweiteintrag je Zeile Gebühren für Zweiteinträge für im Nutzerverfahren DBTLN hergestellte Fernsprechbücher	5,—		ses zum Fernsprechauftrags- dienst	—,30
021	Zweiteintrag von natürlichen Personen je Eintrag	5,—	04	Bescheidegebühr für jeden An- ruf	—,05
022	Zweiteintrag von juristischen Personen je Eintrag Zu Nr. 01 bis 022: Die Fernsprechbücher für Kno- tenvermittlungstellen werden bei Überlassung der Fernsprechbü- cher für Bezirke hinsichtlich der Überlassung, der Einträge und der Abgabe zusätzlicher Exem- plare gleichgestellt. Abgabe von zusätzlichen Fern- sprechbüchern Für jede Ausgabe des Fern- sprechbuches	10,—		1. Mit der Bescheidegebühr werden abgegolten: Die Aufzeichnungen von Namen und Anschluß-Ruf- nummer des Anrufers und ihre Weitergabe an den Teilnehmer, die Verständi- gung des Anrufers und die Übermittlung einer kurzen Mitteilung vom Anrufer an den Teilnehmer.	
03	bei einer Seitenzahl bis zu 64 Seiten	-60	05	Gebühr für jedes Wecken	—,30
04	bei einer Seitenzahl bis zu 80 Seiten	—,75	06	Schreibgebühr bei Verabre- dung eines Dauerkennwortes für ein Jahr	3,—
05	bei einer Seitenzahl bis zu 96 Seiten	-90		Zu Nr. 01 bis 06: Neben diesen Gebühren ist für jeden Anruf des zuständigen Fernsprechauftragsdienstes die Ortsgesprächsgebühr zu ent- richten.	
06	bei einer Seitenzahl bis zu 112 Seiten	1,05	9.8.	Ansagedienst	
07	bei einer Seitenzahl bis zu 128 Seiten	1,20	01	Zeitansage für jede Verbindung mit der Zeitansage	Ortsgesprächs- gebühr
08	bei einer Seitenzahl bis zu 144 Seiten	1,35		Andere Ansagen für jede Ver- bindung	
09	bei einer Seitenzahl bis zu 160 Seiten	1,50	02	innerhalb des Ortsnetzes	Ortsgesprächs- gebühr
10	für weitere je 16 Seiten Zu Nr. 03 bis 10: Wird beim bekanntgegebenen Umtausch von Fernsprech- büchern das alte Fernsprech- buch nicht zurückgegeben, er- folgt die Überlassung eines neuen Fernsprechbuches nur nach Zahlung eines Drittels der Gebühren für zusätzlich über- lassene Fernsprechbücher (Ge- bühren Nr. 03 bis 10)	—,15	03	aus einem anderen Ortsnetz	Ferngesprächs- gebühren gemäß Abschnitt 7.2. Nr. 01 oder Ab- schnitt 7.3.
9.6.	Entstörungsdienst			Zu Nr. 02 und 03: Ansaugaufträge für Zwecke der Wirtschaft können ent- sprechend den technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit der Deutschen Post ver- einbart werden. Diese Auf- träge sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.	
01	Störungsmeldung bei der Ent- störungsstelle Fernsprechverbindungen mit der Entstörungsstelle sind auch dann gebührenfrei, wenn die zuständige Entstörungsstelle nur im Ferndienst erreicht werden kann.	gebührenfrei	9.9.	Telegrammaufgabe über Fern- sprechanschlüsse	
9.7.	Fernsprechauftragsdienst		-01	Gebühr für die Fernsprech- verbindung mit der zuständi- gen Telegrammaufnahme Gehört die zuständige Tele- grammaufnahme zu einem an- deren Ortsnetz, wird ebenfalls nur die Ortsgesprächsgebühr erhoben.	Ortsgesprächs- gebühr
01	Auftragsgebühr für Beantwor- tung von Anrufen, die für den Teilnehmer bestimmt sind, und Entgegennahme kurzer Mittei- lungen für den Teilnehmer		9.10.	Notrufe	
02	für den ersten Tag	—,30	01	Anruf einer Notrufstelle Als Notrufstellen gelten: 110 Deutsche Volkspolizei 112 Feuerwehr 115 Medizinische Hilfe	gebührenfrei
02	für jeden weiteren Tag bei Daueraufträgen	—,15	9.11.	Sperrungen von Hauptanschlüssen	
03	Umschaltgebühr für die Um- schaltung eines Hauptanschlusses				